

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Az.: 7 C 407/15



IM NAMEN DES VOLKES

a. P.	z. K.	11.03.2016
GK	Richter	
KfA		30.05.2016
z. A.		29.06. + 30.05. X
ct.		

In dem Rechtsstreit

e.V., vertreten durch d. Vorstand,
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **V**

gegen

S.
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Sr**

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen durch den Direktor des Amtsgerichts Pritzl am 22.03.2016 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.11.2014 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beklagte hat am 24.06.2014 eine Unterlassungserklärung abgegeben, wonach sie es bei Meldung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Unterlassungsgläubiger festzusetzenden angemessenen Vertragsstrafe zu unterlassen hat,

„im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Bürobedarf Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten, in denen in der an Letztverbraucher gerichteten Werbung Waren in Fertigverpackungen, und / oder in offenen Packungen und / oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Länge angeboten werden, ohne neben dem Endpreis auch gleichzeitig den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben.“

Am 17.11.2014 hat der Kläger Kenntnis davon erlangt, dass die Beklagte auf der Handelsplattform eBay unter der Anbieterbezeichnung Suplando in einer von eBay bereitgestellten Ansicht der „Kleinen Galerie“ Waren angeboten hat ohne an dieser Stelle neben dem Endpreis auch gleichzeitig den Preis je Mengeneinheit einschließlich Umsatzsteuer und sonstige Bestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe anzugeben.

Es handelt sich dabei um die in der Anlage K2 dargestellten Angebote für Klebebänder, worauf inhaltlich Bezug genommen wird. Durch anklicken der dort bezeichneten Angebote gelangt ein Kaufinteressent zum endgültigen, den tatsächlichen Artikel beschreibenden Angebot, das weitere Informationen enthält, die im konkreten Fall nicht bekannt sind.

Die Klagepartei hat die Beklagte vergeblich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 EUR aufgefordert und stellt nunmehr den Antrag

Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.11.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung,

wobei sie einwendet, dass sich die Grundpreisangaben aus der Anlage K5 ergeben würden, auf die inhaltlich Bezug genommen wird. Auch aus den Anlagen B1 und B2 ergebe sich, dass der Grundpreis ordnungsgemäß angegeben sei.

Der Kläger handle im Übrigen rechtsmissbräuchlich, da die Vertragsstrafe der Höhe nach nicht angemessen sei. Die Verletzung wiege nicht sonderlich schwer und die Beklagte habe nur eine geringe Gewinnspanne. Zudem sei nach der Satzung des Klägers die Tätigkeit des Interessenverbands nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll mit der mündlichen Verhandlung wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 EUR aus der strafbewährten Unterlassungserklärung zu.

Die Beklagte hat durch die in der Anlage K2 enthaltenen Angebote im November 2014 hiergegen verstoßen. In der Übersicht der Kleinen Galerie ist bei den dort angegebenen drei Arten von Klebebändern kein Grundpreis im Sinne von § 2 PangV angegeben. Ob ein solcher auf einer weiteren Angebotsseite vorhanden war kann dahingestellt bleiben, weil die Angaben nach § 2 Abs. 1 PangV auch bei der Präsentation von Warenangeboten im Rahmen von Angebotsübersichten enthalten sein müssen (LG Hamburg, 24.11.2011 327 O 196/11, LG Bochum, 19.06.2013 13 O 69/13). Die „Kleine Galerie“ stellt eine solche Angebotsübersicht dar und die notwendigen Angaben sind, wie sich aus Anlage K2 ergibt, nicht vorhanden. Auch aus den weiteren von der Beklagten angegebenen Quellen sind solche nicht zu entnehmen.

Bei den Angeboten der „Kleine Galerie“ handelt es sich bereits um Angebote im Sinn der PangV. Darüber hinaus liegt ohne Zweifel eine Werbung für die streitgegenständlichen Artikel vor, womit die Beklagte ebenfalls gegen die abgegebene Unterlassungserklärung verstößt, die auch an den Letztverbraucher gerichtete Werbung umfasst.

Unter der von eBay zu Verfügung gestellten Plattform wäre es der Beklagten auch möglich gewesen, bereits in der „Kleine Galerie“ Grundpreise anzugeben. Selbst wenn eBay dies nicht ermöglichen würde, hätte die Beklagte diesen Angebotsweg nicht wählen dürfen (LG Leipzig, 16.12.2014 1 HKO 1295/14).

Die Beklagte verhält sich nicht rechtsmissbräuchlich. Es handelt sich um Verstöße gegen die PangV und damit gegen eine Vorschrift zum Schutz der Verbraucher. Eine darauf gestützte Vertragsstrafe muss wirksam sein und einen Verwender von weiteren Verstößen abhalten. Insoweit

erscheint ein Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR als angemessen, da der Verstoß nicht schwer liegt, wesentliche Vorteile nicht erreicht werden und große Umsätze weder dargelegt noch offensichtlich sind.

Die weiteren Entscheidungen folgen aus § 708 Ziff. 11, § 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Pritzl
Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 22.03.2016

gez.
Dölitzsch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Garmisch-Partenkirchen, 23.03.2016

Dölitzsch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig